

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 20

Basel, 20. Mai

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Fetitzelle. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gertsch**, Bern.

Inhalt: Die Ausbildung. — Auszug aus dem Jahresbericht des Schweiz. Roten Kreuzes. — Die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere in Japan. — Eidgenossenschaft: Reglement für die Benutzung der eidgenössischen Militär-Bibliothek. — Ausland: Deutschland: Armee-Gepäckmarsch. — Frankreich: Große Armeemanöver. — Oesterreich-Ungarn: Kavalleriemänöver. — Italien: Rekrutierung. Technische Erfindung. — Belgien: Die Tugend des Soldaten. — England: Militärische Jugenderziehung. Die britische Armee nach dem Heeresetat von 1911/12. — Rußland: Die russischen Heeresbedürfnisse.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1911 Nr. 5.**

Die Ausbildung.

II.

Als von Räten und Volk die Zustimmung zu unserem jetzigen Wehrgesetz verlangt wurde, wurde gesagt, daß bei Gewährung der vermehrten Ausbildungszeit die Mängel überwunden werden könnten, die unserem damaligen Wehrwesen noch anhafteten.

Und im Ferneren wurde in der Botschaft gesagt, es sei unter den bisherigen Verhältnissen schwer gewesen, „aus einem Konglomerat von Truppengattungen zusammengesetzte Heereskörper zu schaffen, in denen jedes Glied gewohnt ist, nach einem Willen gegen ein gemeinsames Ziel hinzuwirken.“

Räte und Volk haben durch Annahme des Gesetzes die geforderten Mittel gewährt, es handelt sich jetzt darum, sie richtig zu gebrauchen. Um zur Annahme der Vorlage willfähig zu machen, hatte man das Minimum dessen verlangt, was man als geboten erachtete. Daher bedarf es keiner längeren Begründung, daß das zugesicherte Ziel niemals erreicht werden kann, wenn man die dazu kaum genügenden Mittel irrationell ausnutzt. Das ist aber der Fall, wenn man bei Organisation und Betrieb der Ausbildung Anschauungen und Gewohnheiten fortbestehen läßt, die in jene Zeit gehörten, in der die Armee nichts anderes sein konnte und wollte, als ein Konglomerat von Truppengattungen und von kantonalen Kontingenten, und als es nicht möglich war, durch rationellen Aufbau der Ausbildung Truppen von innerer Festigkeit und voll Vertrauen in sich selbst und in ihre Führer zu erschaffen. Es soll gar nicht geleugnet werden, daß es recht schwer ist, mit eingelebten Methoden, in denen die Dinge ihren geregelten Gang gehen, zu brechen und keinem soll ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er unbewußt zeitweise aus der neuen Fahrbahn wieder in die alte zurückgleitet. Aber die Erkenntnis muß herrschen, daß zu dem neuen Gesetz auch das Einschlagen neuer Wege gehört und bei Niemanden darf der Glaube vorhanden sein, man könne mit den alten Anschauungen und Gewohnheiten auf dem neuen Wege das Ziel erreichen.

Welches waren die Schwächen unseres Wehrwesens, die das neue Gesetz von 1907 zur Notwendigkeit machten?

Das war nicht allein das ungenügende Können der Truppe und das ungenügende Wissen und Können der Führer. Das Entscheidende war der Mangel an innerer Festigkeit. Das ungenügende Wissen und Können war nur eine — aber nicht die alleinige Ursache dieses Mangels. Deswegen ist der Uebelstand auch nicht allein dadurch zu heben, daß jetzt besser und gründlicher ausgebildet werden kann; auch bei der geringeren Ausbildung früherer Zeit wäre größere innere Festigkeit herbeizuführen möglich gewesen, wenn man es irgendwie der Mühe wert erachtet hätte, danach zu streben. Die Gleichgiltigkeit gegenüber diesem für die Kriegszuverlässigkeit einer Armee an erster Stelle entscheidenden Faktor war eines der Kennzeichen der Anschauungen und Gewohnheiten vergangener Zeiten.¹⁾

Das Schultableau, das ist die Bestimmung des Zeitpunktes, wann die durch das Gesetz vorgeschriebenen Unterrichtskurse eines Jahres abgehalten werden sollen und die Bestimmung, wie sie zu beschicken sind, bildet die Grundlage für rationellen Aufbau und Betrieb der Ausbildung; vom Schultableau hängt an erster Stelle ab, ob das in der Zeit mögliche Ausbildungsergebnis erreicht werden kann und ob die Erschaffung innerer Festigkeit der Truppe Leitmotiv aller Anordnungen ist.

Das Mosaik des Schultableaus von heute wird aber nach ganz den gleichen Grundsätzen zusammengefügt, wie in den vergangenen Zeiten, deren Zustände zu ändern der Zweck des neuen Gesetzes von 1907 war. Ganz gleich, wie früher, wird dabei auf alle möglichen Zustände und Verhältnisse Rücksicht genommen, auch individuelle Anschauungen spielen dabei eine Rolle und

¹⁾ In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren von zwei Associés der eine Schwadronskommandant, der andere Quartiermeister im gleichen Dragoner-Regiment und da beide nicht gleichzeitig vom Geschäft weg konnten und der Regimentskommandant seinen lebenswürdigen Quartiermeister gerne um sich hatte, so wurde der Schwadronschef *regelmäßig* vom Dienst mit seiner Schwadron dispensiert und mußte seine Dienstpflicht im „Nachdienst“ abdiene; drei Jahre stand der Herr an der Spitze seiner Schwadron, ohne sie kommandiert zu haben.